



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni

Tel.: (0316) 877-3075

Fax: (0316) 877-4295

E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 71/1 - 2005

Graz, am 20. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Flaumeichenwälder im Grazer Bergland“ zum
Europaschutzgebiet Nr. 12; Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes „Flaumeichenwälder im Grazer Bergland“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 8. Juli 2002, GZ: FA 13C–50 E 2/1068-2002. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurden die Flaumeichenwälder im Grazer Bergland in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 30, Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Das Gebiet zählt zu den südlichsten Ausläufern des östlichen Grazer Berglandes, welches einen Teil des steirischen Randgebirges darstellt.

Direkt oder nur in sehr geringer Entfernung schließen an das Gebiet folgende naturräumliche Landschaften an: Im Osten das dem Alpenvorland zugehörige oststeirische Riedelland, im Südosten das Grazer Feld mit dem Stadtgebiet von Graz und im Südwesten das westliche Grazer Bergland.

Geologisch zählt das Gebiet zum Grazer Paläozoikum. Es stehen überwiegend Schichten der Dolomitsandstein-Folge an.

Die dominierenden Bodentypen sind: Protorendsina, Rendsina und Kalkbraunerde.

Der Großteil des Gebietes wird von xerothermen Vegetationskomplexen gebildet, die von *Quercus pubescens* dominiert werden, diese sind von Buchenwäldern des Cephalanthero-Fagion umgeben.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Gratkorn und Graz

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
9150	Orchideen-Buchenwald

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NSchG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
91HO	Pannonische Flaumeichenwälder*

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 31. Oktober 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte: Flaumeichenwälder im Grazer Bergland (AT2244000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at> - Menüpunkt „Begutachtungen“